

**Landesverordnung  
zur Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung\*)**

**Vom 19. November 2018**

Aufgrund des

1. § 8 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungs-gesetzes, § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungs-gesetzes in Verbindung mit § 71 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes verordnet die Landes-regierung den folgenden Artikel 1 Nummer 1, 2 und 5 und den Artikel 2,
2. § 6 Absatz 1 des Landesaufnahmegesetzes vom 23. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 391), geändert durch Gesetz vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 5), Ressortbezeich-nungen zuletzt ersetzt durch Artikel 8 der Ver-ordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration den folgenden Artikel 1 Nummer 3 und 4 und den Artikel 2:

**Artikel 1  
Änderung der Ausländer- und  
Aufnahmeverordnung**

Die Ausländer- und Aufnahmeverordnung vom 19. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1076), wird wie folgt ge-ändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

„§ 5

Aufnahmeeinrichtungen und andere  
Einrichtungen und Unterkünfte des Landes“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Zuweisung sind die Haushaltsgemeinschaft von Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern und ihren minderjährigen Kindern und die Belange besonders schutzbedürftiger Personen zu berücksichtigen.“

- bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

- b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Anzahl der nach dem Schlüssel nach Absatz 1 aufzunehmenden Personen nach § 3 des Landesaufnahmegesetzes mindert

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. November 2018

Daniel Günther  
Ministerpräsident

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „mituntergebrachte Angehörige“ durch die Worte „mit unterzubringende Angehörige“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Die Zuständigkeit beginnt“ die Worte „mit der Weiterleitung nach § 18 Absatz 1 oder § 19 Absatz 1 des Asylgesetzes oder“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „untergebrachte Personen“ durch die Worte „unterzubringende Personen“ und die Worte „mituntergebrachte Angehörige“ durch die Worte „mit unterzubringende Angehörige“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Die Zuständigkeit beginnt“ die Worte „mit der Verpflichtung nach § 15a Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes durch die Ausländerbehörden oder“ eingefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

sich bei kreisfreien Städten mit Einrichtungen und Unterkünften nach § 5 für diesen Personenkreis jährlich um die durchschnittliche Anzahl der Unterbringungsplätze in den jeweiligen Einrichtungen und Unterkünften, höchstens jedoch um die Anzahl der nach der Quote aufzunehmenden Personen.“

4. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Aufnahmeeinrichtungen oder diesen zugeordnete Unterkünfte“ werden durch die Worte „Einrichtungen und Unterkünfte“ ersetzt.

- b) Nach der Angabe „nach § 5“ wird die Angabe „Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.

5. § 19 Absatz 2 wird gestrichen.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Hans-Joachim Grote  
Minister  
für Inneres, ländliche Räume und Integration